

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 4, 171, 239

Der Senat verbleibt entgegen den Ausführungen von Schüler in RzW 1963, 10 ff bei seiner Auffassung, daß ein Verfolger eine Leistung aus dem Härteausgleich nur erhalten kann, wenn er die formellen Voraussetzungen des § 4 BEG (oder der §§ 150 ff oder 160 ff BEG) erfüllt (vgl. BGH v. 28. November 1962 - IV ZR 178/62 - und vom 12. Dezember 1962 - IV ZR 177/62 -).

BGH, Urt. v. 16. Januar 1963 - IV ZR 239/62 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 239/62

Verkündet am
16. Januar 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Helene L [REDACTED], [REDACTED], rue de la B [REDACTED],
N [REDACTED], F [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Innenminister des Landes Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 1. Juni 1962 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht auslagen- und gebührenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechts-
zuges trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am ■. ■ 1901 in M■■■■ geborene Klägerin hat sich im Jahre 1934 mit Dr. L■■■■ verheiratet, der jüdischer Abstammung war und die ungarische Staatsangehörigkeit besaß. Die Klägerin hat mit ihrem Ehemann in Budapest gelebt. Der Ehemann ist dort Anfang 1944 aus Gründen rassischer Verfolgung festgenommen worden und aus der Gefangenschaft nicht mehr zurückgekehrt. Die Klägerin hat Ungarn im Jahre 1947 verlassen und lebt nach einem vorübergehenden Aufenthalt in Brüssel wieder in Frankreich. Sie ist von Geburt an ohne Unterbrechung französische Staatsangehörige.

Die Klägerin hat Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz im Wege des Härteausgleichs beantragt. Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat als Entschädigungsbehörde durch den Bescheid vom 25. Juni 1960 die Gewährung eines Härteausgleichs abgelehnt. In dem Bescheid ist die Auffassung vertreten, daß nach den von allen oberen Entschädigungsbehörden der Länder in der Bundesrepublik angewandten Grundsätzen ein Härteausgleich nur gewährt werden könne, wenn der Verfolgte die allgemeinen Wohnsitzvoraussetzungen erfülle. Diese Begrenzung des Personenkreises entspreche dem Willen des Gesetzgebers. Eine Ausnahme könne nicht gemacht werden, weil die Bundesrepublik mit einer Reihe fremder Staaten Globalentschädigungsleistungen vereinbart habe. Zu diesen Staaten gehöre auch Frankreich, an das die Bundesregierung auf Grund des Abkommens vom 15. Juli 1960 400 Millionen DM zugunsten der durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Verfolgten bezahle. Die Klägerin müsse sich daher an die für die Verteilung zuständigen französischen Behörden wenden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die gegen den ablehnenden Bescheid von der Klägerin erhobene Klage ist durch das Urteil der 5. Entschädigungskammer des Landgerichts in Düsseldorf vom 26. Juli 1961 zurückgewiesen worden.

Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht geht in der mit der Revision angegriffenen Entscheidung davon aus, daß der Klägerin der nach der Vorschrift des § 171 Abs. 1 BEG nachgesuchte Härteausgleich nicht schon deshalb zu versagen sei, weil sie die allgemeinen Voraussetzungen, von denen nach § 4 BEG der Anspruch auf Entschädigung abhängt, nicht erfülle. Die Entschädigungsbehörde müsse vielmehr gemäß § 211 Abs. 1 BEG im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens darüber befinden, ob sie der Klägerin einen Härteausgleich gewähren wolle. Es handle sich um eine echte Ermessensentscheidung, die das Gericht nur in den durch § 211 BEG gezogenen Grenzen nachprüfen könne. Das gerichtliche Nachprüfungsrecht erstrecke sich nach der genannten Vorschrift nur darauf, ob die Entschädigungsbehörde die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens überschritten oder von ihrem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch

gemacht habe. Wenn die Entschädigungsbehörde dem Beihilfeantrag der Klägerin nicht entsprochen habe, so sei nach Lage der Sache ein Ermessensfehler oder ein Ermessensmißbrauch nicht ersichtlich. Das Landgericht habe daher die gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde gerichtete Klage mit Recht abgewiesen.

2. Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis, nicht dagegen in der Begründung, zuzustimmen. Eine Ermessensentscheidung der Entschädigungsbehörde, die von den Gerichten nur im Rahmen des § 211 BEG nachgeprüft werden könnte, steht im vorliegenden Falle nicht in Frage. Denn der Klägerin, die die Voraussetzungen des § 4 BEG nicht erfüllt, steht ein Anspruch aus dem Härteausgleich nach § 171 Abs. 1 BEG nicht zu. Der erkennende Senat vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß nur diejenigen Verfolgten einen Härteausgleich nach der genannten Vorschrift erhalten können, bei denen die Voraussetzungen des § 4 BEG oder der §§ 150 oder 160 BEG gegeben seien. An dieser Rechtsauffassung, die der erkennende Senat insbesondere in den Entscheidungen vom 30. November 1962 - IV ZR 178/62 - und vom 12. Dezember 1962 - IV ZR 177/62 - vertreten und begründet hat, wird Bezug genommen. Auch nach erneuter Prüfung sieht der Senat keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

Die Ausführungen von Schüler in RzW 1963, 10 ff vermögen nicht zu überzeugen. Der Verfasser stellt zu sehr den § 171 BEG als Einzelsvorschrift in den Mittelpunkt seiner Darstellung. Eine richtige Erkenntnis der Bedeutung und Tragweite der Vorschrift kann jedoch nur gewonnen werden, wenn die Norm im gesamten Zusammenhang mit dem System des Gesetzes gesehen wird. Das

Gesetz macht die Anspruchsberechtigung in § 4 davon abhängig, daß der Verfolgte eine der Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt. Es gilt, wie sich aus dem Katalog des § 4 Abs. 1 BEG zweifelsfrei ergibt, das subjektiv-persönliche Territorialitätsprinzip. Der Verfolgte, auf den die formalen Voraussetzungen der genannten Vorschrift zutreffen, erhält Entschädigung, wenn auch die materiellen Anspruchsvoraussetzungen, von denen das Gesetz den Entschädigungsanspruch abhängig macht, gegeben sind. Es muß einer der Schadenstatbestände, die das Gesetz im Zweiten Abschnitt aufstellt, verwirklicht sein. Von diesen materiellen Erfordernissen kann nach § 171 BEG zur Milderung von Härten durch Gewährung eines Härteausgleichs abgesehen werden. Daß die Vorschrift zwar auf die Erfüllung der materiellen Anspruchsvoraussetzungen, nicht aber auch auf die formalen Voraussetzungen des § 4 (und der §§ 150, 160) BEG verzichten will, ergibt sich nach Überzeugung des Senats aus der Gesamtkonzeption, die der gesetzlichen Regelung zugrundeliegt. Das BEG beruht auf dem Grundsatz, daß die Bundesrepublik aus finanziellen, insbesondere aber aus politischen Gründen sich außerstande gesehen hat, für jedes NS-Unrecht des nationalsozialistischen Deutschlands einzustehen. Dieser Grundsatz würde aufgegeben werden, wenn bei der Gewährung von Härteleistungen gemäß § 171 BEG von der Erfüllung der formalen Voraussetzungen der §§ 4, 150, 160 aaO abgesehen würde. In den Entscheidungen des erkennenden Senats vom 30. November und 12. Dezember 1962 (aaO) ist zur weiteren Begründung dieser Auffassung auf § 239 BEG hingewiesen worden. In der Tat hätte es globaler Zuweisungen an andere Staaten zum Zwecke der Entschädigung nicht bedurft, wenn schon nach § 171 BEG Leistungen aus dem Härtefonds ohne Rücksicht darauf hätten gewährt

werden können, ob der Verfolgte die förmlichen Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 BEG erfüllt oder nicht. Für die in den vorstehenden Darlegungen vertretene Auffassung spricht nicht zuletzt auch, daß die Vorschrift des § 239 BEG, die in der Regierungsvorlage nicht enthalten war, nach dem Vorschlag des Ausschusses für Wiedergutmachungsfragen als Abs. 5 des § 171 zur Aufnahme in das Gesetz vorgeschlagen worden war (vgl. BT-Drucks. 2382). Auch hieraus ergibt sich, daß § 239 BEG nur die Einbeziehung derjenigen Verfolgten in die Entschädigung ermöglicht, die wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen der §§ 4, 150 oder 160 BEG auch im Wege des Härteausgleichs keine Leistungen wegen erlittener Schädigungen erhalten konnten. Die Aufnahme des Vorschlags des Ausschusses als selbständige Vorschrift in das Gesetz entspricht der Bedeutung des Änderungsvorschlags. Dagegen spricht nichts dafür, daß durch die Aufnahme des Vorschlags in eine selbständige gesetzliche Vorschrift seine Tragweite geändert werden sollte.

Die Klage ist daher unbegründet, ohne daß es eines Eingehens auf die Ausführungen der Revision, die sich ausschließlich gegen die Ausübung des Ermessens der Entschädigungsbehörde richten, bedarf.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher Raske Johannsen Wilden Dr.Loewenheim